

10. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 25. Oktober 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 25. Oktober 2011 verschiedene Änderungen und Ergänzungen der AVR-Bayern beschlossen. Diese Änderungen und Ergänzungen beziehen sich auf die Anlage 7 der AVR-Bayern (Abschluss einer Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage), die Änderung des Dienstplans (§ 16 Absatz 6a Unterabsatz 1 Satz 5 und 6 AVR-Bayern) und § 50 AVR-Bayern (Vermögenswirksame Leistungen); sie sind in der 10. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern zusammengefasst. Diese Arbeitsrechtsregelung hat folgenden Wortlaut:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2011 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird:

10. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern

§ 1

Die AVR-Bayern werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Anlage 7 – Abschluss einer Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage – wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

"Rechtzeitig vor dem Abschluss der Dienstvereinbarung ist auch die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung zu informieren. Der Dienstgeber hat eine entsprechende Beratung durch die Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen."

2. § 16 – Arbeitszeit – wird wie folgt geändert:

- a) § 16 Absatz 6a Unterabsatz 1 Satz 5 wird wie folgt ergänzt:

"Liegen dienstliche bzw. betriebliche Gründe vor, so kann der Dienstplan vom Dienstgeber im Benehmen mit dem betroffenen Dienstnehmer/der betroffenen Dienstnehmerin geändert werden."

- b) § 16 Absatz 6a Unterabsatz 1 Satz 6 wird gestrichen.

3. § 50 – Vermögenswirksame Leistungen – wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

"Ein Betrag in Höhe des Anspruchs auf Vermögenswirksame Leistungen nach Absatz 1 kann auf Verlangen des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin auch für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (§ 49) verwendet werden, wenn der umgewandelte Betrag mindestens 20 Euro monatlich beträgt. Damit erlischt der Anspruch nach Absatz 1."

§ 2

§ 1 Nr. 3 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011, § 1 Nr. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Erläuterungen:

1. **Zu § 1 Nr. 1:**

Der neue Unterabsatz 2 wurde in § 3 Absatz 1 der Anlage 7 eingefügt, weil die Arbeitsrechtliche Kommission es als wichtig ansieht, dass im Vorfeld des Abschlusses einer Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern berät und etwaige Wege aufzeigt, durch die nachhaltig die Überwindung der wirtschaftlichen Notlage möglich ist.

2. **Zu § 1 Nr. 2:**

Nach der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 6a Unterabsatz 1 Satz 5 und 6 waren vor einer Änderung des Dienstplans durch den Dienstgeber die betroffenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nur "zu hören". Diese Regelung wird den Anforderungen ei-

ner auf ein familienfreundliches Miteinander gerichteten Praxis nicht gerecht, weil mit der Veröffentlichung des Dienstplans ein für Dienstgeber wie Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen verbindliches Dokument vorliegt. Die Änderung des Dienstplans durch den Dienstgeber soll deshalb künftig nur noch "im Benehmen" mit dem betroffenen Dienstnehmer bzw. der betroffenen Dienstnehmerin erfolgen können.

"Benehmen" ist in der Rechtswissenschaft eine Form der Mitwirkung an einem Rechtsakt. Während "Einvernehmen" bedeutet, dass vor dem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle vorliegen muss, ist dagegen eine Entscheidung, die "im Benehmen" mit einer anderen Stelle zu treffen ist, nicht unbedingt mit dem Einverständnis der anderen Stelle zu fällen. Vielmehr kann von der Äußerung der beteiligten Stelle aus sachlichen Gründen abgewichen werden. Gleich-

wohl handelt es sich bei dem "sich im Benehmen setzen" um eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße Anhörung, da bei letzterer die mitwirkungsberechtigte Stelle lediglich die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen.

3. **Zu § 1 Nr. 3:**

Mit der Einfügung des neuen Absatz 5 in § 50 hat die Arbeitsrechtliche Kommission den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen die Möglichkeit eröffnet, den Betrag in Höhe des Anspruchs auf Vermögenswirksame Leistungen auch für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung zu verwenden. Damit jedoch im Wege der Entgeltumwandlung auch eine sinnvolle Leistung für die betriebliche Altersversorgung erreicht werden kann, wurde ein Mindestbetrag von mindestens 20 Euro monatlich festgelegt.